

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des  
Bundes und der Länder für digital gestützten Unterricht  
(Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung  
DigitalPakt Schule 2019–2024)**

**Erl. d. MK v. 15. 10. 2020 — 54.80263 —**

**— VORIS 22410 —**

**Bezug:** Erl. v. 10. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 709)  
— VORIS 22410 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 15. 10. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4.1 werden die folgenden Sätze angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist, nach der zuwendungsfähige Maßnahmen bis zum 31. 12. 2020 durchzuführen sind, zulassen. Die Bindung der Mittel hat im Fall des Satzes 2 bis zum 31. 12. 2020 zu erfolgen.“
2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7.4 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“
  - b) Der Nummer 7.8 wird der folgende Satz angefügt:  
„In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abweichungen von der Frist nach Satz 1 zulassen.“

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde

— Nds. MBl. Nr. ●/2020 S. 1